



Rechtsausschuss

2017/2209(INI)

1.3.2018

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu Freiheit und Pluralismus der Medien in der Europäischen Union
(2017/2209(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Heidi Hautala

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. hebt hervor, dass der Medienpluralismus eine Vielzahl von Aspekten umfasst, einschließlich Fusionskontrollvorschriften, inhaltlichen Anforderungen für Rundfunklizensysteme, Transparenz und begrenzter Eigentumskonzentration im Medienbereich, Absicherung der redaktionellen Freiheit, Unabhängigkeit und Status von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Berufssituation von Journalisten, Beziehungen zwischen Medien und politischen Akteuren sowie wirtschaftlichen Akteuren, Medienzugang von Frauen und Minderheiten, Meinungsvielfalt usw.;
2. erinnert daran, dass die Meinungs- und Informationsfreiheit ein Grundrecht ist, das in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verankert ist und zu den grundlegendsten Werten zum Schutz der Demokratie und zur Förderung unserer europäischen Identität gehört; hebt hervor, dass die Freiheit und der Pluralismus der Medien im Grundrecht der freien Meinungsäußerung verwurzelt sind und es sich bei diesem Grundrecht um einen Eckpfeiler der Demokratie handelt, der einer aktiven Unterstützung seitens der Politik bedarf; weist darauf hin, dass die freie Meinungsäußerung auch das Recht der Gesellschaft als Ganzes schützen könnte, Informationen über jegliche sie betreffende Angelegenheiten zu erhalten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um pluralistische, unabhängige und freie Medien zur Sicherstellung der freien Meinungsäußerung und Demokratie zu wahren und zu fördern;
3. fordert die Kommission auf, Informationen und Statistiken über die Freiheit und den Pluralismus der Medien in allen Mitgliedstaaten zu erheben und zu überwachen und Verstöße gegen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung und die Grundrechte von Journalisten und sonstigen Medienschaffenden unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu analysieren; fordert die Kommission auf, Maßnahmen vorzuschlagen, um die Ergebnisse dieser Bewertungen in Folgemaßnahmen umzusetzen;
4. hebt hervor, dass Bürger einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft angemessen und umfassend informiert sein müssen, um aktiv und wirksam am öffentlichen Leben teilhaben und sich an politischen Debatten beteiligen zu können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine konstruktive politische Debatte und ein dauerhaftes politisches Engagement zur Achtung der grundlegenden Menschenrechte durch Medienkompetenz, Medienpluralismus und Medienethik zu fördern; weist mit Besorgnis darauf hin, dass Beschränkungen von Medienfreiheit und -pluralismus ein Demokratiedefizit nach sich ziehen und dass ein Demokratiedefizit in einem einzelnen Mitgliedstaat Auswirkungen auf die gesamte Europäische Union haben kann, insbesondere wenn die Unabhängigkeit der öffentlichen Medien durch den Einfluss einer regierenden Mehrheit gefährdet werden könnte; weist darauf hin, dass ein solcher Einfluss durch angemessen ausgestattete und finanzierte öffentlich-rechtliche Medien, die in der Lage sind, sich staatlicher Einmischung zu widersetzen und

unterschiedliche politische Standpunkte darzustellen, ausgeglichen werden kann; empfiehlt, solide Rechtsvorschriften und gute Verwaltungsverfahren im Bereich der öffentlich-rechtlichen Medien zu erlassen, auch in Bezug auf staatliche Beihilfen und öffentliche Zuwendungen, um deren Unabhängigkeit und deren Fähigkeit, ihren Auftrag zugunsten des Allgemeinwohls zu erfüllen, zu stärken;

5. stellt mit Bedauern fest, dass dem Grad der Eigentumskonzentration im Medienbereich auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der EU bisher nicht ausreichend Aufmerksamkeit gewidmet wurde; betont, dass die Wettbewerbsvorschriften der EU eine wichtige Rolle dabei spielen, Missbrauch einer beherrschenden Stellung zu verhindern bzw. einem solchen Missbrauch vorzubeugen und fordert in diesem Zusammenhang die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die entsprechende und effektive Anwendung dieser Normen zu sorgen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Medienkonzentration über ihre nationalen Regulierungsbehörden zu überwachen und leicht zugängliche und absolut transparente Informationen über Eigentum an Medien, einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer, und den wirtschaftlichen Einfluss auf die Medienlandschaft, einschließlich der Online-Medien, sowie über deren Finanzierung bereitzustellen; empfiehlt, diese Informationen in allen Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich zu machen, um so mögliche Quellen, die einen Einfluss auf die Medien ausüben können, zu identifizieren, die Rechenschaftspflicht der Medien zu stärken, die Unabhängigkeit von Verlegern und Journalisten sicherzustellen und die Rolle der Medien als öffentliche Aufsichtsinstanz zu schützen;
6. ist zutiefst besorgt über die legislativen und administrativen Maßnahmen, die in einigen Mitgliedstaaten ergriffen werden, um die Medien in diesen Mitgliedstaaten direkt oder indirekt einzuschränken und zu kontrollieren, insbesondere die öffentlich-rechtlichen Medien, oder um den Medienpluralismus nicht zu unterstützen; hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten die positive Verpflichtung haben, für Medienpluralismus und ein Umfeld zu sorgen, in dem die Bürger an der öffentlichen Debatte teilnehmen und Ideen und Meinungen ohne Angst äußern können; weist mit Nachdruck darauf hin, dass das Grundprinzip der redaktionellen Unabhängigkeit von der Regierung und/oder von politischen oder kommerziellen Interessen, aber auch die Unabhängigkeit von jeglichen öffentlichen oder privaten Interessen, die eine Bedrohung für die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pluralität der Medien darstellen, geschützt und gewährleistet werden muss; betont, dass jede Berichterstattung über den Wahlkampf und sonstige relevante Ereignisse, insbesondere solche, die das öffentliche Leben und die öffentliche Meinung erheblich beeinflussen fair, ausgewogen, unparteiisch sein muss; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die Empfehlungen und Entschlüsse des Europarates im Hinblick auf die Unabhängigkeit der öffentlichen Medien zu befolgen, und verweist auf die in den Verträgen verankerten diesbezüglichen europäischen Standards; betont, dass die Überwachung der öffentlich-rechtlichen Medien von unabhängigen Aufsichtsorganen und nicht direkt von politischen Institutionen wie etwa Regierungen ausgeführt werden muss; hebt zudem hervor, dass im Falle von staatlich finanzierten öffentlich-rechtlichen Medien die redaktionelle Unabhängigkeit gewährleistet sein muss;
7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, neue gesellschaftlich nachhaltige Wirtschaftsmodelle zu entwickeln und zu fördern, die darauf abzielen, hochwertigen und unabhängigen Journalismus zu finanzieren und zu unterstützen und die

Nachhaltigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien zu stärken, da diese Voraussetzungen für ein pluralistisches Mediensystem darstellen;

8. empfiehlt, um Medienfreiheit und -pluralismus wirksam zu schützen, Unternehmen, deren letztendlicher Eigentümer auch ein Medienunternehmen besitzt, die Beteiligung an Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe zu untersagen oder diese zumindest vollkommen transparent zu machen; schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollten, regelmäßig über sämtliche öffentlichen finanziellen Zuwendungen für Medienunternehmen zu berichten und sämtliche öffentliche Zuwendungen für Medieneigentümer regelmäßig zu überwachen; betont, dass Medieneigentümer nicht wegen einer Straftat verurteilt oder einer solchen für schuldig befunden werden sollten;
9. betont, dass etwaige öffentliche Zuwendungen für Medienunternehmen auf der Grundlage nicht diskriminierender, objektiver und transparenter Kriterien erfolgen sollten, über die alle Medien im Voraus in Kenntnis gesetzt werden sollten;
10. schlägt vor, dass nur solche Medienunternehmen in den Genuss etwaiger öffentlicher Zuwendungen kommen dürfen, die einen der Öffentlichkeit leicht zugänglichen Verhaltenskodex vorweisen können;
11. zeigt sich beunruhigt darüber, dass mächtige Wirtschaftsunternehmen auf SLAPP-Praktiken (strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung) zurückgreifen, die darauf abzielen, Journalisten zum Schweigen zu bringen und an der Erledigung ihrer Arbeit zu hindern oder auf andere Art und Weise den Inhalt ihrer Arbeit zu beeinträchtigen; fordert die Kommission auf, diesen Trend zur Kenntnis zu nehmen und Rechtsvorschriften vorzuschlagen, die solche missbräuchlichen Praktiken einzudämmen vermögen;
12. ist besorgt über die hohe Zahl an Journalisten und sonstigen Medienschaffenden in Europa, die aufgrund ihrer investigativen Arbeit und Berichterstattung über den Missbrauch von Macht, Korruption, Menschenrechtsverletzungen und kriminelle Handlungen in zunehmendem Maße bedroht, belästigt, überwacht, körperlich angegriffen und sogar umgebracht werden; bedauert, dass nur ein geringer Prozentsatz der Drohungen und Belästigungen gegenüber Journalisten der Polizei gemeldet wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Schutz des Journalismus und die Sicherheit von Journalisten und sonstigen Medienschaffenden zu fördern, indem sie für eine angemessene Durchsetzung der anwendbaren Gesetze sorgen und Drohungen und Belästigungen überwachen und melden;
13. bekräftigt, dass gute Arbeitsbedingungen sowie der Schutz und die Sicherheit von Journalisten und sonstigen Medienschaffenden Voraussetzungen dafür sind, dass deren Auftrag, die Bürger über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, uneingeschränkt sichergestellt werden kann; fordert daher die Mitgliedstaaten und Medienunternehmen auf, faire Arbeitsbedingungen für Journalisten und sonstige Medienschaffende sicherzustellen;
14. fordert die Mitgliedstaaten auf, für Folgemaßnahmen zur Empfehlung des Europarats zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren zu sorgen;

15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf dafür Sorge zu tragen, dass Journalisten gemäß der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten geeignete Instrumente an die Hand gegeben werden, um Informationen von öffentlichen Verwaltungsbehörden der EU und der Mitgliedstaaten anzufragen und zu erhalten, ohne dass sie mit willkürlichen Entscheidungen konfrontiert werden, die ihnen ein solches Recht auf Zugang verwehren; weist darauf hin, dass durch das Untersuchungsrecht von Journalisten und Bürgern erhaltene Informationen, einschließlich der durch Hinweisgeber enthaltenen Informationen, einander ergänzen und wesentlich sind, damit Journalisten ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse ausführen können; bekräftigt, dass der Zugang zu öffentlichen Quellen und Ereignissen von objektiven, nicht diskriminierenden und transparenten Kriterien abhängig gemacht werden sollte;
16. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten für die Einführung angemessener Instrumente sorgen sollten, um Personen identifizieren zu können, die anderen durch Medien Schaden zufügen, auch im Online-Raum, wobei die Grundrechte uneingeschränkt zu achten sind;
17. erkennt an, dass Journalisten umfassenden Rechtsschutz benötigen, um solche Informationen des öffentlichen Interesses im Rahmen ihrer Arbeit zu nutzen und zu verbreiten;
18. erkennt das „Recht auf Verpfeifen“ in allen Fällen an, in denen Informationen in gutem Glauben und eindeutig im öffentlichen Interesse offengelegt werden, etwa im Falle der Verletzung von Grundrechten oder bei der Erfüllung von Straftatbeständen, unter anderem aktiver oder passiver Korruption, oder bei Fakten, die eine Bedrohung der Sicherheit, Gesundheit oder Umwelt offenlegen;
19. weist darauf hin, dass Hinweisgeber, die gerechtfertigt handeln, eine entscheidende Quelle für investigative Journalisten sein können und somit zu einer unabhängigen Presse beitragen; fordert die Kommission daher auf, einen EU-weiten Schutz im Einklang mit den Verträgen und Zielen der Union - Demokratie, Meinungsvielfalt und Meinungsfreiheit - zu gewährleisten; weist mit Nachdruck darauf hin, dass der Schutz von Hinweisgebern einhergeht mit der Vertraulichkeit der Quellen von Journalisten, die jedoch gegen die Grundrechte der beschuldigten natürlichen und juristischen Personen abzuwägen ist;
20. betont, dass falsche Anschuldigungen oder irreführende Informationen weitreichende Folgen für Personen und Unternehmen haben können; weist erneut darauf hin, dass im Falle falscher Anschuldigungen die Verantwortlichen für ihr Handeln haftbar zu machen sind und keinen Hinweisgeber-Schutz genießen sollten; hebt hervor, dass jeder Person, die durch falsche oder irreführende Informationen verleumdet wurde, wirksame Entschädigung gewährleistet werden sollte;
21. betont, dass vorsätzliche Falschinformationen, die erschaffen oder verbreitet werden, um aus ihnen einen finanziellen oder politischen Nutzen zu ziehen, sogenannte „Fake News“, das Vertrauensverhältnis zwischen Medien und Bürgern zerstören und das Potenzial haben, die liberalen Demokratien und unsere demokratischen Werte wie die Freiheit der Meinungsäußerung und Rechtsstaatlichkeit zu gefährden; hebt hervor, dass, da die Verbreitung solcher Falschinformationen über soziale Netzwerke deutlich

leichter ist als über die herkömmlichen Medien, Lösungen gefunden werden müssen, um die Urheber von Falschmeldungen für ihr Handeln in den digitalen Medien ebenso haftbar zu machen, wie das in der Offline-Welt der Fall ist; betont, dass eine strenge Regelung oder Zensur von Gedanken und Ansichten keine Antwort auf die Herausforderungen sein können, sondern dass vielmehr die Verlässlichkeit von Informationen sowie gebildete, kritisch denkende Bürger und Medienkompetenz einen Teil der Lösung darstellen, um Desinformation und Propaganda zu bekämpfen; fordert die Mitgliedstaaten und die EU-Institutionen auf, ausreichende Mittel für die Bekämpfung von Desinformation bereitzustellen und koordinierte Maßnahmen gegen Personen zu ergreifen, die vorsätzliche Falschmeldungen veröffentlichen und verbreiten; hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig es für Medienkonsumenten ist, zwischen Tatsachen und bloßen Meinungen unterscheiden zu können; betont, dass die Abteilung für Strategische Kommunikation des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) und insbesondere die gegenwärtig eingesetzte East StratCom Task Force, die einen aktiven Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung einer Strategie gegen die Verbreitung von Falschmeldungen leisten, einer umfassenden Aufwertung und verstärkter Ressourcen bedürfen, um ihren Aufgaben vollständig gerecht zu werden; hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten die Anstrengungen der EU, „Fake News“ zu bekämpfen, ergänzen und sich auf allen Ebenen einsetzen sollten, unter anderem in einer Zusammenarbeit mit der EU-Nachbarschaft, um eine pluralistische Medienlandschaft zu stärken und EU-Strategien wahrheitsgetreu, kohärent und umfassend zu übermitteln; begrüßt die Ankündigung der Kommission, sie arbeite eine Strategie zur Eindämmung von Falschmeldungen aus, die zu gegebener Zeit vorgelegt werden solle;

22. weist darauf hin, dass neue Technologien das Geschäftsmodell der herkömmlichen Presse signifikant verändert haben; ist gleichwohl davon überzeugt, dass die Digitalisierung unter der Voraussetzung eines kohärenten Rechtsrahmens das Potenzial hat, den Wettbewerb zwischen Medienschaffenden zu fördern und den Zugang zu und die Erstellung von Informationen und Inhalten zu demokratisieren;
23. stellt fest, dass sich in dem sich entwickelnden digitalen Ökosystem neue Intermediäre mit Gatekeeper-Funktionen und -Befugnissen herausgebildet haben, die in der Lage sind, Informationen und Ideen online zu beeinflussen und zu kontrollieren; hebt hervor, dass es hinreichend unabhängige und autonome Online-Kanäle, -Dienste und -Quellen geben muss, die sicherstellen, dass der Öffentlichkeit eine Vielfalt an Meinungen und demokratischen Ideen zu Themen von allgemeinem Interesse bereitgestellt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, neue nationale Strategien und Maßnahmen in diesem Zusammenhang zu entwickeln oder bestehende fortzusetzen;
24. hebt hervor, dass die Unabhängigkeit der Presse sowohl die öffentlichen als auch die privaten Medien betrifft; weist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hin, wie wichtig ethische Kodizes für Journalisten und Verleger sind; betont, dass solche ethischen Kodizes die Pflicht, Informationen und Quellen zu prüfen, umfassen sollten; hebt hervor, dass bei der Online-Verbreitung von Inhalten dieselbe Sorgfaltspflicht gelten sollte wie bei der Offline-Verbreitung; ist diesbezüglich besorgt, dass die Standards in einem sich schnell ändernden Online-Umfeld, in dem Quantität, Schnelligkeit und Klickzahlen wichtiger zu sein scheinen als die Genauigkeit, offenbar tiefer gelegt wurden;

25. begrüßt, dass das „Jährliche Kolloquium der Kommission über Grundrechte“ den Schwerpunkt 2016 auf Medienpluralismus und Demokratie gelegt hat und nimmt die Empfehlungen der hochrangigen Expertengruppe zu Medienfreiheit und -pluralismus mit Zufriedenheit zur Kenntnis; wiederholt seine Forderung nach Rechtssetzungsmaßnahmen, um europaweite Standards für Medienpluralismus unter anderem in Bezug auf Printmedien, Tatbestände der Verleumdung, Eigentumskonzentration im Medienbereich und Transparenz der Eigentumsstrukturen im Medienbereich sicherzustellen; stellt fest, dass der gemeinsame soziale und politische Raum in Europa Medienfreiheit und Pluralismus benötigt, damit eine gut funktionierende Demokratie sichergestellt werden kann;
26. betont, dass die Grundsätze der Medien- und Redefreiheit und des Pluralismus der Medien für Heranführungs- und Nachbarländer genauso maßgeblich sind wie für die Mitgliedstaaten; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass diese Grundsätze in diesen Ländern gestärkt und angemessen überwacht und Hilfsprogramme von der Achtung dieser Grundsätze abhängig gemacht werden.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	22.2.2018						
Ergebnis der Schlussabstimmung	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 100px;">+:</td> <td style="text-align: right;">21</td> </tr> <tr> <td>-:</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> <tr> <td>0:</td> <td style="text-align: right;">2</td> </tr> </table>	+:	21	-:	0	0:	2
+:	21						
-:	0						
0:	2						
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Max Andersson, Joëlle Bergeron, Marie-Christine Boutonnet, Jean-Marie Cavada, Kostas Chrysogonos, Mady Delvaux, Rosa Estaràs Ferragut, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Gilles Lebreton, António Marinho e Pinto, Emil Radev, Evelyn Regner, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka						
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Daniel Buda, Angel Dzhambazki, Evelyne Gebhardt, Jytte Guteland, Heidi Hautala, Kosma Złotowski						
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Norbert Erdős, Michaela Šojdrová						

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

21	+
ALDE	Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto
EFDD	Joëlle Bergeron
ENF	Marie-Christine Boutonnet, Gilles Lebreton
GUE/NGL	Kostas Chrysogonos
PPE	Daniel Buda, Norbert Erdős, Rosa Estaràs Ferragut, Emil Radev, Michaela Šojdrová, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
S&D	Mady Delvaux, Evelyne Gebhardt, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Jytte Guteland, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Evelyn Regner
VERTS/ALE	Max Andersson, Heidi Hautala

0	-

2	0
ECR	Angel Dzhambazki, Kosma Zlotowski

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung